

# Verordnung über die Kantonale Land- und Hauswirtschaftsschule und den land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst Wallierhof (Wallierhofverordnung)

Vom 19. Dezember 1989 (Stand 1. September 2007)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951<sup>1)</sup>, Artikel 48-50 der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 25. Juni 1975<sup>2)</sup>, Artikel 15 der Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin vom 16. Januar 1974<sup>3)</sup>, §§ 88, 89, 111 und 116 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985<sup>4)</sup> und § 52 der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 19. August 1986<sup>5)</sup>

beschliesst:

## 1. Organisation und Betrieb

### 1.1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 1. *Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt Organisation und Betrieb sowie Pflichten und Befugnisse des Personals der Kantonalen Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004<sup>6)</sup>.\*

#### § 1<sup>bis</sup>\* 2. *Organisationsform*

<sup>1</sup> Die Kantonale Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof wird als Abteilung des Amtes für Landwirtschaft geführt.

---

1) SR [910.1](#).

2) SR [915.1](#).

3) SR [915.2](#).

4) BGS [416.111](#).

5) BGS [416.113.1](#).

6) BGS [126.3](#).

# 925.12

## § 2 2. Einrichtungen

<sup>1</sup> Die Kantonale Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof umfasst:

- a) die kantonale landwirtschaftliche Fachschule, die kantonale bäuerliche Hauswirtschaftsschule (Bäuerinnenschule) sowie weitere Bildungstätigkeiten (Schule und Bildung);
- b) den land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst (Beratungsdienst);
- c) den Hauswirtschaftsbetrieb mit Internat, Gutsbetrieb und Gärtnerei (Betrieb).

## § 3 3. Personal

<sup>1</sup> Zum Personal der Kantonalen Land- und Hauswirtschaftsschule gehören:

- a) der Direktor;
- b) die Hauptlehrer;
- c) die Fachlehrer;
- d) die Berater;
- e) das Personal für Verwaltung und Betrieb.

<sup>2</sup> Soweit die Verordnung nicht anderes bestimmt, gilt die männliche Bezeichnung auch für weibliche Personen und umgekehrt.

## 1.2. Organisation des Vollzugs

### § 4 1. Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über Betrieb, Schule und Beratung und hat die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Befugnisse.

### § 5 2. Volkswirtschaftsdepartement<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement übt unter Vorbehalt von § 6 die unmittelbare Aufsicht über die Schule, die Beratung und den Betrieb aus.\*

<sup>2</sup> Es erlässt Verfügungen und Entscheide, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist. Es entscheidet aufgrund von Bericht und Antrag der Aufsichtskommission. Ferner stellt es Antrag in sämtlichen Geschäften, über die der Regierungsrat zu entscheiden hat.

<sup>3</sup> ...\*

### § 5<sup>bis</sup>\* 2<sup>bis</sup> Amt für Landwirtschaft

<sup>1</sup> Das Amt für Landwirtschaft sorgt für den Vollzug der vorliegenden Verordnung.

### § 6 3. Aufsichtskommission a) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission übt zuhanden des Volkswirtschaftsdepartementes die unmittelbare Aufsicht über Schule und Betrieb aus.

---

<sup>1)</sup> Neue Departementsbezeichnung im ganzen Erlass ab 1. Januar 2001.

<sup>2</sup> Sie legt im Rahmen der Bundesvorschriften die Schulziele unter Vorbehalt der Entscheidungsbefugnisse durch die zuständigen Instanzen fest und erfüllt alle übrigen in dieser Verordnung genannten Aufgaben. Ihre Entscheide können, sofern nicht eine andere Regelung gilt, an das Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder haben jederzeit ein Recht auf Schulbesuch.

#### § 7 *b) Zusammensetzung, Wahl*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission besteht aus 13 Mitgliedern. Mindestens 9 Mitglieder sind Vertreter aus bäuerlichen Kreisen; 1 Mitglied ist Vertreter des Departementes für Bildung und Kultur<sup>1)</sup>. Die Regionen und politischen Richtungen sind angemessen zu berücksichtigen (Art. 60 KV<sup>2)</sup>). Der Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt, und zwar jeweils im Jahre der Gesamterneuerungswahlen der Beamten. Wahlvorschläge sind dem Volkswirtschaftsdepartement zuhänden des Regierungsrates einzureichen.

<sup>3</sup> Der Präsident wird vom Regierungsrat bestimmt. Er muss sich über eine praktische und politische Erfahrung in der Landwirtschaft ausweisen. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Das Sekretariat der Schule führt das Protokoll und erledigt die Sekretariatsarbeiten.

#### § 8 *c) Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie kann ferner jederzeit auf Antrag von 3 Mitgliedern einberufen werden.

<sup>2</sup> Der Präsident kann einen Vertreter des Volkswirtschaftsdepartementes, Inspektorinnen, Lehrkräfte und Sachbearbeiter mit beratender Stimme zu den Sitzungen beziehen. Für schulische Belange steht den Hauptlehrern ein Anhörungsrecht zu.

#### § 9 *4. Fachkommissionen*

<sup>1</sup> Für die Abklärung und Beratung spezieller Aufgaben und Probleme kann der Regierungsrat ständige Fachkommissionen oder Fachkommissionen ad hoc einsetzen.

#### § 10 *5. Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Aufsichtskommission und Direktion arbeiten eng zusammen mit der Kantonalen Landwirtschaftlichen Berufsbildungskommission und weiteren bäuerlichen Organisationen des Solothurnischen Bauernverbandes.

### **1.3. Anstellung, Stellung und Aufgaben des Personals\***

#### § 11 *1. Wahl des Personals*

<sup>1</sup> Direktor, Internatsleiterehepaar, Betriebsleiter des Gutsbetriebes und Obergärtner werden auf Vorschlag der Aufsichtskommission und Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom Regierungsrat angestellt.\*

<sup>1)</sup> Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#).

## 925.12

<sup>2</sup> Die Anstellung der Lehrkräfte und der Berater ist im 2. und 3. Abschnitt geregelt, wo auch deren Aufgaben bestimmt sind.\*

<sup>3</sup> ...\*

### § 12 2. Stellung des Personals

<sup>1</sup> Das Personal gemäss § 3 literae b-e untersteht dem Direktor.

### § 13 3. Aufgaben des Direktors

<sup>1</sup> Der Direktor leitet die Schule und vertritt sie nach aussen.

<sup>2</sup> Seine Befugnisse werden in den nachfolgenden Bestimmungen und im besonderen in einem Pflichtenheft geregelt, wo auch die Stellvertretung normiert ist.

### § 14 4. Aufgaben des übrigen Personals

<sup>1</sup> Aufgaben und Pflichten des übrigen Personals werden in den Pflichtenheften bzw. in den Anstellungsverträgen festgehalten.

### § 15 5. Versuche

<sup>1</sup> Zur Veranschaulichung des Lehrstoffes, zur Demonstration neuer Anbaumethoden, für Forschungsprojekte und andere der Landwirtschaft dienenden Abklärungen können in der Schule, auf dem Gutsbetrieb und in der Gärtnerei Versuche angelegt werden.

<sup>2</sup> Direktor, Lehrkräfte, Berater und übriges Personal verständigen sich über die Durchführung.

<sup>3</sup> Der Direktor bestimmt einen verantwortlichen Leiter und einen Berichterstatter.

### § 16 6. Schul- und Hausordnung

<sup>1</sup> Der Direktor erlässt nach Anhören der Lehrerkonferenz und des leitenden Personals eine Schul- und Hausordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtskommission.

§ 17\* ...

## 1.4. Betrieb der Land- und Hauswirtschaftsschule

### § 18 1. Hauswirtschaftsbetrieb

<sup>1</sup> Der Hauswirtschaftsbetrieb stellt die Versorgung und, soweit möglich, die Unterkunft für den Schulbetrieb, die Weiterbildungskurse und andere berufliche Veranstaltungen, zum Beispiel des Beratungsdienstes, sicher.

<sup>2</sup> Er untersteht dem Direktor.

<sup>3</sup> Die Administration wird durch das Sekretariat erledigt.

### § 19 2. Internat

<sup>1</sup> Zum Hauswirtschaftsbetrieb gehört das Internat. Es bietet Unterkunft vorab für Schülerinnen und, soweit möglich, auch für Angestellte und Lehrkräfte.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Schulbetriebes steht das Internat auch Zwecken nach § 18 Absatz 1 zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das Internat wird von Internatsleitern, wo möglich einem Ehepaar, geführt.

### § 20 3. Landwirtschaftlicher Gutsbetrieb

<sup>1</sup> Der landwirtschaftliche Gutsbetrieb mit den zugehörigen Liegenschaften, Gerätschaften und der Viehhabe dient als Schulbetrieb, Lehrbetrieb, Prüfungsbetrieb und Versuchsbetrieb.

<sup>2</sup> Er untersteht dem Betriebsleiter.

### § 21 4. Gärtnerei

<sup>1</sup> Die Betriebsgärtnerei dient der Selbstversorgung, der Ausbildung im Gartenbau und der Durchführung von Versuchen.

<sup>2</sup> Sie wird vom Obergärtner geleitet.

### § 22 5. Sekretariat

<sup>1</sup> Das Sekretariat besorgt die Administration und das Rechnungswesen der Schule, des Gutsbetriebes, des Hauswirtschaftsbetriebes und des Beratungsdienstes.

## 2. Schule und Bildung

### 2.1. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 23 1. Zulassung

<sup>1</sup> In die landwirtschaftliche Fachschule und die Bäuerinnenschule können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Über die Zulassung in besonderen Fällen entscheidet die Aufsichtskommission.

#### § 24 2. Lehrplan

##### a) Erlass und Zuweisung der Lektionen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst über den Lehrplan, der von der Aufsichtskommission nach Anhören der Lehrerkonferenz aufgestellt wird.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission weist auf Vorschlag der Lehrerkonferenz die im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtslektionen den einzelnen Lehrkräften zu.

#### § 25 b) Inhalt

<sup>1</sup> Der Lehrplan bestimmt:

- a) die Lernziele und Unterrichtslektionen;
- b) die Art und Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen und
- c) die Wahlpflichtfächer.

# 925.12

## § 26 3. Lehrmittel, Einrichtungen, Bibliothek

<sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz bestimmt die offiziellen Lehrmittel. Diese werden von den Schülern bezahlt, ebenso das Unterrichts- und Verbrauchsmaterial.

<sup>2</sup> Der Unterstützung des Unterrichts dienen die Bibliothek, die Lehrmittelsammlung, das Labor und weitere Unterrichtshilfen. Die Lehrkräfte wirken nach Massgabe ihrer Pflichtenhefte an deren Einrichtung und Verwaltung mit.

## § 27 4. Exkursionen, Reisen

<sup>1</sup> An die Kosten für Exkursionen, Reisen und dergleichen leisten die Schüler einen festen Beitrag. Dieser wird von der Aufsichtskommission bestimmt.

## § 28 5. Dispensation

<sup>1</sup> Dispens vom Unterricht erteilt der Direktor.

## § 29 6. Internat, Kostgeld

<sup>1</sup> An der Bäuerinnenschule ist die Unterkunft mit Ausnahme der Kurse nach § 65 Absatz 3 im Internat obligatorisch, an der landwirtschaftlichen Fachschule fakultativ. Die Schülerinnen haben im Internat zusätzliche Arbeiten gemäss Dienstplan der Internatsleitung zu verrichten. Für Schüler im Internat gilt dies sinngemäss.

<sup>2</sup> Für Unterkunft und Verpflegung ist ein angemessenes Kostgeld zu bezahlen. Dieses wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat festgesetzt.

## § 30 7. Haftgeld

<sup>1</sup> Für allfällige Beschädigungen haben die Schüler ein Haftgeld zu entrichten, das von der Aufsichtskommission auf Antrag des Direktors bestimmt wird.

## § 31 8. Stipendien

<sup>1</sup> Für die Gewährung von Stipendien gilt das Stipendiengesetz<sup>1)</sup>

## § 32 9. Versicherung

<sup>1</sup> Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Sie bezahlen die Hälfte der Versicherungsprämien. Die Krankenversicherung ist Sache des Einzelnen.

## § 33 10. Vorzeitiger Austritt

<sup>1</sup> Bei vorzeitigem Austritt aus dem Kurs wird das Kostgeld für den Rest der Kursdauer zurückvergütet. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtskommission.

## § 34 11. Disziplinarrecht

### a) Tatbestand, Disziplinargewalt

<sup>1</sup> Schüler, die gegen die Schul- und Hausordnung, gegen Anordnungen des Direktors, der Lehrer oder des leitenden Personals oder in schwerwiegender Weise gegen Anstand und Rechtsordnung verstossen, können disziplinarisch bestraft werden.

---

<sup>1)</sup> BGS [419.11](#).

<sup>2</sup> Die Disziplinalgewalt üben aus:

- a) die Lehrkräfte;
- b) der Internatsleiter;
- c) der Direktor;
- d) die Aufsichtskommission.

### § 35 b) Disziplinarstrafen

<sup>1</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen ausgefällt werden:

- a) Verweis;
- b) Zusatzarbeiten während der Ferienzeit oder nach der Entlassung in den Wochenendurlaub;
- c) Busse;
- d) dauernde oder vorübergehende Wegweisung vom Internat;
- e) Wegweisung vom Unterricht bis zu höchstens 5 Tagen;
- f) Androhung des Ausschlusses;
- g) Ausschluss aus der Schule ohne Abgabe eines Zeugnisses.

<sup>2</sup> Mehrere Strafen können miteinander verbunden werden. Bei Minderjährigen sind Strafen nach literae d-g vorgängig den Eltern anzuzeigen.

<sup>3</sup> Der Ausschluss aus der Schule wird namentlich verfügt, wenn ein Schüler dauernd einen schädlichen Einfluss auf die Mitschüler ausübt oder sich eines schweren Verstosses gegen Rechtsordnung, Disziplin oder Schule schuldig gemacht hat.

### § 36 c) Kompetenzen

<sup>1</sup> Disziplinarstrafen nach § 35 Absatz 1 literae a und b können vom Direktor, von den Lehrkräften und vom Internatsleiter, nach literae c, d und e vom Direktor auf Antrag der Lehrerkonferenz und nach literae f und g von der Aufsichtskommission auf Antrag der Lehrerkonferenz ausgesprochen werden.

### § 37 d) Beschwerderecht

<sup>1</sup> Gegen Disziplinarstrafen der Lehrkräfte und des Internatsleiters kann beim Direktor, des Direktors bei der Aufsichtskommission und der Aufsichtskommission bei der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung gemäss § 9 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung<sup>1)</sup> Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeentscheide können nicht weitergezogen werden. Für das Verfahren und die Fristen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>2)</sup>.

### § 38 12. Neubesetzung von Lehrstellen

<sup>1</sup> Die Neubesetzung von Lehrstellen für Hauptlehrer erfolgt aufgrund einer Ausschreibung.

<sup>2</sup> Die Hauptlehrkräfte und die Fachlehrkräfte nach § 55 werden auf Vorschlag der Aufsichtskommission und auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom Regierungsrat gewählt.\*

### § 39\* ...

<sup>1)</sup> BGS [416.111](#).

<sup>2)</sup> BGS [124.11](#).

# 925.12

§ 40\* ...

§ 41\* ...

§ 42\* ...

§ 43\* ...

## 2.2. Landwirtschaftliche Fachschule

### 2.2.1. Organisation

#### § 44 1. Funktion

<sup>1</sup> Die landwirtschaftliche Fachschule bildet die zweite Stufe der landwirtschaftlichen Grundausbildung und umfasst zwei Halbjahreskurse. Der Unterricht wird in theoretischen und praktischen Fächern erteilt.

#### § 45 2. Dauer der Kurse

<sup>1</sup> Ein Halbjahreskurs dauert mindestens 17 Wochen und beginnt jeweils im November und endet im März des darauffolgenden Jahres. Die Dauer legt der Direktor nach Anhörung der Lehrerkonferenz fest.

#### § 46 3. Änderung der Verhältnisse

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann jederzeit die Unterrichtszeit ausdehnen, die Kurse zeitlich verlegen oder sonstwie an veränderte Verhältnisse oder Vorschriften anpassen.

#### § 47 4. Parallelisierung der Klassen

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt die Parallelisierung einer Klasse. Es kann parallelisierte Klassen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung<sup>1)</sup> wieder verschmelzen.\*

### 2.2.2. Schüler

#### § 48 1. Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> Für die Aufnahme der Schüler in die landwirtschaftliche Fachschule müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Halbjahreskurs:
  1. bestandene landwirtschaftliche Lehrabschlussprüfung, oder
  2. bestandene Aufnahmeprüfung nach 4 Jahren praktischer landwirtschaftlicher Tätigkeit im Anschluss an die obligatorische Schulzeit und nach zweijährigem Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule, oder

---

<sup>1)</sup> BGS [416.111](#).

3. abgeschlossene nicht-landwirtschaftliche Berufsausbildung oder gleichwertige Vorbildung sowie 1 Jahr vertraglich geregeltes ununterbrochenes landwirtschaftliches Lehrjahr mit gleichzeitigem Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule.
- b) Halbjahreskurs:
1. Ausweis über die Absolvierung des ersten Halbjahreskurses mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 4.0 aller Pflichtfächer, oder
  2. Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung in einem andern Kanton mit der gleichen Durchschnittsnote.

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen entscheidet auf Vorschlag der Lehrerkonferenz die Aufsichtskommission über den Eintritt in den betreffenden Halbjahreskurs.

#### § 49 2. Unterricht

<sup>1</sup> Die Schüler haben den im Lehrplan festgesetzten Unterricht zu besuchen.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Aufsichtskommission auf Vorschlag der Lehrerkonferenz einem Schüler oder Hospitanten bewilligen, nur einzelne Unterrichtsfächer zu besuchen.

#### § 50 3. Ferien

<sup>1</sup> Die Schüler haben Ferien über die Weihnachtszeit und die Fastnachtszeit. Die Daten werden nach Anhörung der Lehrerkonferenz vom Direktor festgelegt.

#### § 51 4. Zeugnisse, Schlussfeier

<sup>1</sup> Nach jedem Halbjahreskurs erhält der Schüler ein Zeugnis. Dieses enthält Angaben über seine Leistungen. Betragen und Fleiss werden nur bei Beanstandungen durch die Lehrerkonferenz bewertet.

<sup>2</sup> Am Schluss eines Kurses findet eine Schlussfeier statt.

#### § 52 5. Fähigkeitsprüfung a) Grundlagen

<sup>1</sup> Jeder Schüler kann nach Absolvierung des zweiten Halbjahreskurses die eidgenössische Fähigkeitsprüfung ablegen.

<sup>2</sup> Massgebend für die Organisation, Durchführung, Notengebung und Abgabe des Fähigkeitszeugnisses ist das Reglement über die Fähigkeitsprüfung für Landwirte des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins.

#### § 53 b) Organisation der Prüfung

<sup>1</sup> Die Kantonale Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission wählt die Prüfungsexperten. Prüfungsleiter ist der Direktor, er organisiert die Prüfung und übernimmt sinngemäss die übrigen Aufgaben der Kommission nach den Vorschriften des in § 52 genannten Reglementes.

<sup>2</sup> Der Fähigkeitsausweis wird vom Präsidenten des Solothurnischen Bauernverbandes und vom Prüfungsleiter unterschrieben.

#### § 54 6. Beschwerderecht

<sup>1</sup> Gegen Kursnoten kann innert 10 Tagen bei der Aufsichtskommission schriftliche Einsprache erhoben werden.

# 925.12

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Kantonalen Landwirtschaftlichen Berufsbildungskommission, des Prüfungsleiters, der Experten und der landwirtschaftlichen Fachschule in Sachen Fähigkeitsprüfung kann nach den Vorschriften des in § 52 genannten Reglementes innert 20 Tagen bei der Instanz, die die Verfügung getroffen hat, schriftliche Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Einspracheentscheide nach Absätzen 1 und 2 kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekommision in Sachen Berufsbildung nach Artikel 9 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung<sup>1)</sup> geführt werden.

## 2.2.3. Lehrer

### § 55 1. Lehrkörper

<sup>1</sup> ... \*

<sup>2</sup> Die Zahl der Hauptlehrkräfte bestimmt der Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission.

<sup>3</sup> ... \*

### § 56 2. Anstellungsvoraussetzungen<sup>1</sup> \*

<sup>1</sup> Die Anstellungsvoraussetzungen für die Hauptlehrer richtet sich nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung<sup>2)</sup>. Diejenige für die Fachlehrer setzt das Lehrerpapier, den Berufsausweis oder eine mehrjährige praktische Erfahrung auf einem Spezialgebiet voraus. \*

§ 57\* ...

§ 58\* ...

§ 59\* ...

§ 60\* ...

§ 61\* ...

§ 62\* ...

§ 63\* ...

### § 64 10. Lehrerkonferenzen

<sup>1</sup> Die Hauptlehrkräfte der landwirtschaftlichen Fachschule bilden die Lehrerkonferenz. Der Direktor führt den Vorsitz, und die Konferenz bestimmt einen Hauptlehrer als Protokollführer. Zu den Sitzungen können auch die Fachlehrer, die Lehrerinnen der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule und der Leiter der landwirtschaftlichen Berufsschule mit beratender Stimme eingeladen werden. Bei Geschäften, die beide Schulen betreffen, haben die Hauptlehrerinnen an der Konferenz teilzunehmen und haben Stimmrecht.

<sup>1)</sup> BGS [416.111](#).

<sup>2)</sup> SR [915.1](#).

<sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz wird vom Direktor einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 2 Hauptlehrer es verlangen. Im übrigen findet sie mindestens pro Monat einmal statt, und zwar in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit.

<sup>3</sup> Die Lehrerkonferenz hat:

- a) die schulischen Fragen, den Stundenplan, Neuerungen für den Unterricht, die Anschaffungen für die Schule sowie die Gestaltung der Aufsicht zu beraten;
- b) das Programm für Exkursionen, Veranstaltungen und Versuche festzulegen;
- c) zu den Schulnoten, den Noten über Betragen und Fleiss sowie zu den Disziplinarfällen Stellung zu nehmen;
- d) die ihr nach dieser Verordnung zustehenden oder vom Direktor oder von der Aufsichtskommission überwiesenen Geschäfte zu behandeln.

## **2.3. Bäuerliche Hauswirtschaftsschule (Bäuerinnenschule)**

### **2.3.1. Organisation**

#### *§ 65 1. Funktion*

<sup>1</sup> In der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule (Bäuerinnenschule) werden die Schülerinnen praktisch und theoretisch in allen Hausarbeiten fort- und weitergebildet und auf ihre Aufgaben in Heim, Familie, Betrieb und Gesellschaft vorbereitet.

<sup>2</sup> Jährlich werden zwei Kurse durchgeführt. In den Sommerkurs werden nach Möglichkeit alle Interessentinnen und in den Winterkurs vorwiegend solche bäuerlicher Herkunft, zukünftige Bäuerinnen und Absolventinnen des bäuerlichen Haushaltjahrjahres aufgenommen.

<sup>3</sup> Ferner werden nach Bedarf offene Kurse durchgeführt.

#### *§ 66 2. Dauer der Kurse*

<sup>1</sup> Der Sommerkurs dauert ab Mitte April und der Winterkurs ab Mitte Oktober mindestens 18 Wochen.

<sup>2</sup> Der offene Kurs umfasst mindestens 65 Kurstage, verteilt auf 2 Jahre.

<sup>3</sup> Der Direktor setzt die Daten fest.

#### *§ 67 3. Änderung der Verhältnisse, Parallelisierung der Klassen*

<sup>1</sup> Für die Anpassung an geänderte Verhältnisse und die Parallelisierung der Klassen gelten §§ 46 und 47.

### **2.3.2. Schülerinnen**

#### *§ 68 1. Aufnahmebedingungen*

<sup>1</sup> In den Sommer- und Winterkurs werden nur Schülerinnen aufgenommen, die mindestens 17 Jahre alt und befähigt sind, dem Unterricht zu folgen.

# 925.12

<sup>2</sup> Zum offenen Kurs sind aktive Bäuerinnen mit mindestens 1 Jahr bäuerlicher hauswirtschaftlicher Praxis zugelassen.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtskommission.

## § 69 2. Unterricht

<sup>1</sup> Der Unterricht gestaltet sich nach dem Lehrplan. Er ist für jede Schülerin obligatorisch. Für den Besuch von einzelnen Unterrichtsfächern gilt § 49 Absatz 2.

<sup>2</sup> Der Direktor kann ein ein- bis zweiwöchiges Praktikum anordnen.

## § 70 3. Ferien

<sup>1</sup> Im Sommerkurs haben die Schülerinnen 1-2 Wochen Ferien. Den Zeitpunkt legt der Direktor unter Berücksichtigung der üblichen Schulferien fest.

<sup>2</sup> Im Winterkurs haben die Schülerinnen die gleichen Ferien wie die Schüler der landwirtschaftlichen Fachschule.

## § 71 4. Zeugnisse, Schlussfeier

<sup>1</sup> Nach Absolvierung eines Kurses erhält jede Schülerin ein Zeugnis über ihre Leistungen und ein Diplom. Betragen und Fleiss werden nur bei Beanstandungen durch die Lehrerinnenkonferenz bewertet.

<sup>2</sup> Jede Schülerin kann nach Abschluss des Kurses eine Prüfung für den Fachausweis ablegen.

<sup>3</sup> Am Schluss eines Kurses findet eine Schlussfeier statt.

## § 72 5. Beschwerderecht

<sup>1</sup> Für Beschwerden gegen Kursnoten gilt § 54.

### **2.3.3. Lehrerinnen**

## § 73 1. Lehrkörper

<sup>1</sup> An der Bäuerinnenschule unterrichten Haupt- und Fachlehrerinnen.

<sup>2</sup> Art und Zahl der Hauptlehrerinnen bestimmt der Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission.

## § 74 2. Leiterin

<sup>1</sup> Einer Hauptlehrerin kann das Amt der Leiterin übertragen werden. Den Entscheid trifft der Regierungsrat auf Vorschlag der Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## § 75 3. Wahlfähigkeit

<sup>1</sup> Die Wahl zur Hauptlehrerin setzt das Patent der Hauswirtschafts- oder Arbeitslehrerin voraus, diejenige zur Fachlehrerin eine einschlägige Berufsausbildung oder eine mehrjährige praktische Erfahrung auf einem Spezialgebiet.

## § 76\* ...

§ 77\* ...

§ 78\* ...

#### § 79 7. Lehrerinnenkonferenzen

<sup>1</sup> Der Direktor führt mit den Haupt- und falls nötig mit den Fachlehrkräften periodisch Lehrerinnenkonferenzen durch.

<sup>2</sup> Für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen der landwirtschaftlichen Fachschule gilt § 64.

#### § 80 8. Internatsdienst

<sup>1</sup> Die Hauptlehrerinnen haben sich am Internatsdienst und an den zusätzlichen Arbeiten der Schülerinnen gemäss Dienstplan der Internatsleitung zu beteiligen.

<sup>2</sup> An Tagen, an denen sie Dienst haben, haben sie im Internat zu wohnen.

### 2.3.4. Inspektorinnen

#### § 81 Inspektorat

<sup>1</sup> Das Inspektorat wird von einer bis zwei vom Regierungsrat ernannten Inspektorinnen sowie von der eidgenössischen Expertin für das hauswirtschaftliche Bildungswesen im BIGA ausgeübt.

## 2.4. Weitere Bildungstätigkeiten

### § 82 1. Betriebsleiter und -leiterinnenkurs

#### a) Organisation

<sup>1</sup> Jährlich oder bei Bedarf wird ein Betriebsleiter- bzw. ein Betriebsleiterinnenkurs durchgeführt. Beide Kurse können sowohl von Männern wie von Frauen besucht werden. Können nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, erhalten ältere Bewerber gegenüber jüngeren den Vorzug.

<sup>2</sup> Die Kurstage des Betriebsleiterkurses sind im allgemeinen auf das ganze Jahr verteilt und richten sich nach dem Programm. Grundlage für den Betriebsleiterkurs sind die Richtlinien des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins.

<sup>3</sup> Der Betriebsleiterinnenkurs findet nach Möglichkeit im Winterhalbjahr statt.

#### § 83 b) Teilnahmebedingungen

<sup>1</sup> Für den Besuch der Kurse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Betriebsleiterkurs:
  1. Diplom der landwirtschaftlichen Fachschule;
  2. erfolgreiche Absolvierung der Fähigkeitsprüfung oder mehrjährige praktische Erfahrung;
  3. Mindestalter von 23 Jahren bei Kursbeginn.
- b) Betriebsleiterinnenkurs:
  1. Absolvierung der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule oder

## 925.12

2. praktische Tätigkeit als Bäuerin während mindestens 5 Jahren.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission kann auf Antrag des Direktors weitere Voraussetzungen für den Besuch der Kurse festsetzen.

### § 84 c) Kosten

<sup>1</sup> Für den Besuch der Kurse sind ein Kursgeld sowie die Kosten für die Verpflegung und Lehrmittel zu bezahlen. Der Direktor legt die Beträge nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

### § 85 d) Ausweis

<sup>1</sup> Teilnehmer der Betriebsleiterkurse, die mindestens 90% der Kurstage besucht haben, erhalten am Ende des Kurses einen Ausweis. Die Erteilung des Ausweises kann vom Bestehen einzelner Prüfungen abhängig gemacht werden.

### § 86 2. Weiterbildungskurse

<sup>1</sup> Nach Bedarf werden spezielle Weiterbildungskurse durchgeführt.

### § 87 3. Wiederholungskurse

<sup>1</sup> Zur Festigung und Förderung des Wissens oder zur Repetition des Lernstoffes werden Kurse und Tagungen für Landwirte, Lehrmeister, Lehrmeisterinnen und Bäuerinnen veranstaltet.

### § 88 4. Organisation und Kosten

<sup>1</sup> Der Direktor legt mit den Kursleitern Zeitpunkt, Kursstoff, Kostentragung usf. für die Kurse nach §§ 86 und 87 fest.

### § 89 5. Organisation von Prüfungen a) Lehrabschlussprüfungen

<sup>1</sup> Der Direktor organisiert die jährlich stattfindenden landwirtschaftlichen Lehrabschlussprüfungen im Auftrag und zusammen mit der Kantonalen Landwirtschaftlichen Berufsbildungskommission. Massgebend für diese Prüfungen ist das Reglement über die Berufslehre und die Lehrlingsprüfungen für Landwirte des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins. Soweit erforderlich, steht hiefür das Personal der landwirtschaftlichen Fachschule zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des genannten Reglementes.

### § 90 b) Meisterprüfungen

<sup>1</sup> Der Direktor organisiert im Auftrag der Kommission für Meisterprüfungen des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins Meisterprüfungen für Landwirte.

<sup>2</sup> Grundlage bildet das Reglement über die landwirtschaftliche Meisterprüfung des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins und der Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande .

<sup>3</sup> Für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften dieses Reglementes.

§ 91 6. Räume und Lehrpersonal für weitere Bildungs- und Beratungszwecke

<sup>1</sup> Die Einrichtungen der Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof stehen weiteren land- und hauswirtschaftlichen sowie auch andern beruflichen Veranstaltungen, Tagungen oder Kursen, die der Bildung, Fort- und Weiterbildung, Beratung und Prüfungen dienen, zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Lehrkräfte arbeiten im Rahmen ihrer Pflichtenhefte bei der Durchführung von Kursen und Prüfungen nach §§ 82ff mit.

<sup>3</sup> Der Direktor regelt die Termine und weiteren Bedingungen. Massgebend sind die Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen<sup>1)</sup> sowie die Regelungen über die staatlichen Kosthäuser.

### 3. Beratungsdienst

#### 3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 92 1. Aufgabe des Beratungsdienstes

<sup>1</sup> Der land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst berät zur Hauptsache Landwirte, Landfrauen, Obst- und Gemüseproduzenten über technische, betriebswirtschaftliche und ökologische Fragen und macht sie mit neuen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut.

<sup>2</sup> Dem Beratungsdienst obliegt auch die Beratung der Beratungsgruppen für Viehwirtschaft im Berggebiet und im Flachland.

<sup>3</sup> Der Beratungsdienst behandelt ferner Investitionsgesuche der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse und weitere Fachfragen.

§ 93 2. Zweck

<sup>1</sup> Der land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst fördert die Qualitätsproduktion, die Rationalisierung der Betriebe sowie allgemein die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft und das Wohl der Bauernfamilie.

<sup>2</sup> Er hat der Erhaltung leistungsfähiger Familienbetriebe und den Anforderungen des Umweltschutzes volle Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 94 3. Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst arbeitet eng mit den zuständigen schweizerischen und kantonalen Verbänden und Amtsstellen zusammen.

#### 3.2. Organisation

§ 95 1. Beratungsstellen

<sup>1</sup> Der land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst besteht aus folgenden Beratungsstellen:

- a) Zentralstelle für land- und viehwirtschaftliche Betriebsberatung;

<sup>1)</sup> BGS [414.71](#).

## 925.12

- b) Zentralstelle für hauswirtschaftliche Betriebsberatung;
- c) Zentralstelle für Mechanisierung und Unfallverhütung;
- d) Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau;
- e) Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau;
- f)\* ...

<sup>2</sup> Er umfasst ferner folgende Fachbereiche:

- a) Acker- und Futterbau;
- b) Betriebswirtschaft;
- c) Tierernährung und Futtermittelkonservierung;
- d) Tierzucht.

<sup>3</sup> Im Interesse der land- und hauswirtschaftlichen Beratung können Vereinbarungen mit privaten Organisationen getroffen werden.

### § 96 2. Sekretariat

<sup>1</sup> Das Sekretariat besorgt die Rechnungsführung und die Administration.

### § 97 3. Leiter a) Wahl und Stellung

<sup>1</sup> Der Leiter des land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienstes wird auf Vorschlag der Beraterkonferenz vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes bezeichnet. Er ist dem Direktor unterstellt.

<sup>2</sup> Dem Leiter unterstehen die Berater.

### § 98 b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Leiter koordiniert, organisiert und überwacht die Arbeiten der Berater und leitet den gesamten Beratungsdienst.

<sup>2</sup> Wichtige Geschäfte bespricht er mit dem Direktor.

<sup>3</sup> Auf Ende der Winter- und Sommertätigkeit erstellt er zuhanden des Volkswirtschaftsdepartementes und der Direktion einen Bericht über die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit.\*

### § 99 4. Berater a) Wahlvoraussetzungen, Zentralstellenleiter

<sup>1</sup> Als Berater werden ausgewiesene Fachleute gewählt, welche die eidgenössischen und kantonalen Wahlvoraussetzungen und die Voraussetzungen für die Besoldungssubventionen erfüllen. Die Wahl erfolgt für Lehrer nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes dieser Verordnung und für das übrige Personal nach dem Staatspersonalgesetz<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement können bei Bedarf zusätzliche Experten, Kursleiter oder Beratungsgehilfen eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die einzelnen Beratungsstellen werden von einem Zentralstellenleiter geführt.

---

<sup>1)</sup> BGS [126.1](#).

**§ 100 b) Beraterkonferenz**

<sup>1</sup> Die Beraterkonferenz wird vom Leiter des Beratungsdienstes oder auf Antrag von mindestens zwei Beratern einberufen. Sie legt die Aufgaben der Berater fest.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit nehmen der Direktor und ein Vertreter des Volkswirtschaftsdepartementes an der Konferenz teil.

<sup>3</sup> Über die Konferenz ist ein Protokoll zu führen, das dem Volkswirtschaftsdepartement und der Direktion zuzustellen ist.

**§ 101 c) Aufgaben, Pflichtenhefte**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Berater sind im einzelnen in Pflichtenheften umschrieben. Die Berater erstellen zuhanden des Sekretariates jeweils ein Programm für die folgende Woche und anschliessend einen Wochenrapport.

<sup>2</sup> Die Hauptlehrer sind im Sommer vorwiegend als Berater tätig. Während der Unterrichtszeit im Winter sind sie mit Ausnahme der in § 105 geregelten Fälle von der Beratung entbunden.

**§ 102 5. Durchführung der Beratung**

<sup>1</sup> Der land- und hauswirtschaftliche Beratungsdienst führt Einzelberatungen, Beratungsveranstaltungen, Kurse, Tagungen und dergleichen durch. Er hilft beim Führen von Buchhaltungen und beim Erstellen von Buchhaltungsabschlüssen.

<sup>2</sup> Die Kursleiter legen den Kursstoff fest. Für Kurse an der Schule werden Zeitpunkt und Benutzung der Räumlichkeiten mit dem Direktor abgesprochen.

<sup>3</sup> Über das Beratungs- und Kurswesen wird ein Jahresprogramm herausgegeben.

**§ 103 6. Investitionsgesuche**

<sup>1</sup> Der Leiter teilt die bei der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse eingegangenen Investitionsgesuche nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Kasse den Beratern zu. Er eröffnet den Gesuchstellern die Zuteilung und überwacht die Behandlung des Gesuches.

**3.3. Finanzielle Bestimmungen****§ 104 1. Beratungskosten**

<sup>1</sup> Einfache Einzelberatungen, land- und hauswirtschaftliche Gruppenberatungen und Arbeiten für die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse sind unentgeltlich.

<sup>2</sup> Für andere Beratungen und Buchhaltungsabschlüsse wird ein dem Aufwand und der finanziellen Lage des Auftraggebers entsprechender Kostenbeitrag erhoben. Für gleichartige Beratungen können Pauschalen verrechnet werden.

<sup>3</sup> Die Kostenbeiträge werden in einem speziellen Gebührentarif des Regierungsrates geregelt.

§ 105\* ...

## 4. Schlussbestimmungen

### § 107 1. Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Durch diese Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a) das Reglement über die Pflichten und Befugnisse des Direktors, der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte und des übrigen Personals der land- und hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof in Riedholz vom 17. März 1986<sup>1)</sup>;
- b) das Reglement der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof vom 20. Oktober 1959<sup>2)</sup>;
- c) die Schul- und Hausordnung der kantonalen land- und hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof-Riedholz vom 14. Februar 1969<sup>3)</sup>;
- d) das Reglement über den land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst im Kanton Solothurn vom 29. November 1984<sup>4)</sup>;
- e) das Reglement über die Befugnisse und die Tätigkeit der solothurnischen Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau vom 26. März 1949<sup>5)</sup>;
- f) den Regierungsratsbeschluss betreffend die Kantonale Zentralstelle für betriebswirtschaftliche Förderung der Landwirtschaft vom 14. Februar 1958<sup>6)</sup>;
- g) den Regierungsratsbeschluss betreffend die Kantonale Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 16. Oktober 1959<sup>7)</sup>.

### § 108 2. Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission der Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau gemäss Reglement über die Befugnisse und die Tätigkeit der solothurnischen Zentralstelle für Obst- und Gemüsebau vom 26. März 1949<sup>8)</sup> amtiert inskünftig als Fachkommission im Sinne von § 9. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Volkswirtschaftsdepartement in einem Pflichtenheft geregelt.\*

### § 109 3. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Inkrafttreten am 12. April 1990.

---

<sup>1)</sup> GS 90, 417.

<sup>2)</sup> GS 81, 196.

<sup>3)</sup> BGS 416.357.251 (nicht in GS).

<sup>4)</sup> GS 89,579.

<sup>5)</sup> GS 78, 18.

<sup>6)</sup> BGS 925.124 (nicht in GS).

<sup>7)</sup> GS 81, 196.

<sup>8)</sup> GS 78,18.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
07.07.1993	01.08.1993	§ 11 Abs. 3	aufgehoben	-
13.12.1993	01.07.1994	§ 95 Abs. 1, f)	aufgehoben	-
29.06.1998	01.10.1998	§ 1 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
29.06.1998	01.10.1998	§ 5 Abs. 1	geändert	-
29.06.1998	01.10.1998	§ 5 Abs. 3	aufgehoben	-
29.06.1998	01.10.1998	§ 5 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
29.06.1998	01.10.1998	§ 38 Abs. 2	geändert	-
29.06.1998	01.10.1998	§ 47 Abs. 1	geändert	-
29.06.1998	01.10.1998	§ 98 Abs. 3	geändert	-
29.06.1998	01.10.1998	§ 108 Abs. 1	geändert	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 1 Abs. 2	eingefügt	-
25.06.2007	01.09.2007	Titel 1.3.	geändert	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 11 Abs. 1	geändert	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 11 Abs. 2	geändert	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 17	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 39	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 40	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 41	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 42	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 43	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 55 Abs. 1	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 55 Abs. 3	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 56	Sachüberschrift geändert	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 56 Abs. 1	geändert	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 57	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 58	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 59	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 60	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 61	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 62	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 63	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 76	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 77	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 78	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 105	aufgehoben	-
25.06.2007	01.09.2007	§ 106	aufgehoben	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 1 Abs. 2	25.06.2007	01.09.2007	eingefügt	-
§ 1 <sup>bis</sup>	29.06.1998	01.10.1998	eingefügt	-
§ 5 Abs. 1	29.06.1998	01.10.1998	geändert	-
§ 5 Abs. 3	29.06.1998	01.10.1998	aufgehoben	-
§ 5 <sup>bis</sup>	29.06.1998	01.10.1998	eingefügt	-
Titel 1.3.	25.06.2007	01.09.2007	geändert	-
§ 11 Abs. 1	25.06.2007	01.09.2007	geändert	-
§ 11 Abs. 2	25.06.2007	01.09.2007	geändert	-
§ 11 Abs. 3	07.07.1993	01.08.1993	aufgehoben	-
§ 17	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 38 Abs. 2	29.06.1998	01.10.1998	geändert	-
§ 39	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 40	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 41	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 42	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 43	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 47 Abs. 1	29.06.1998	01.10.1998	geändert	-
§ 55 Abs. 1	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 55 Abs. 3	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 56	25.06.2007	01.09.2007	Sachüberschrift geändert	-
§ 56 Abs. 1	25.06.2007	01.09.2007	geändert	-
§ 57	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 58	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 59	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 60	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 61	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 62	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 63	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 76	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 77	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 78	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 95 Abs. 1, f)	13.12.1993	01.07.1994	aufgehoben	-
§ 98 Abs. 3	29.06.1998	01.10.1998	geändert	-
§ 105	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 106	25.06.2007	01.09.2007	aufgehoben	-
§ 108 Abs. 1	29.06.1998	01.10.1998	geändert	-